



B e s c h l u s s

In der Familiensache

betreffend die elterliche Sorge für

Christofer , geboren am 25.08.1999, Lerchenweg 2, 04509 Krostitz

Beteiligte:

1.
Kazim Görgülü,
wohnhaft:

Beistand:
Celestina Görgülü,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Azime Zeycan, Herner Str. 79, 44791 Bochum

2.
Gabriele Strohmeier, als früherer Amtsvormund,
wohnhaft: Referat 606, Maxim-Gorki-Str. 4-7, 06114 Halle

Landkreis Wittenberg, Jugendamt , Bereich Vormundschaft
06886 Lutherstadt Wittenberg, Breitscheidstraße

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Uwe Foppe, Händelgalerie Gr. Ulrichstr. 7/9, 06108 Halle

3.
, bisherige Pflegeeltern,
wohnhaft:

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

4.
Jugendämter Wittenberg und Delitzsch, Bereiche Allgemeiner Sozialer Dienst

hat das Amtsgericht – Familiengericht - Wittenberg

durch Richterin am Amtsgericht Hoffmann

auf die letzte mündliche Verhandlung vom 11.07.2008

beschlossen:

1.
Dem Kindesvater wird die alleinige elterliche Sorge für das am 25.08.1999 geborene Kind Christofer übertragen.
2.
Die Gerichtskosten werden dem Antragsteller auferlegt.
Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
Der Geschäftswert beträgt für die einstweilige Anordnung 500,00 € und für das Hauptsacheverfahren 3000,00 €.

Entscheidungsgründe:

Das Kind Christofer (künftig kurz Christofer) wurde am 25.08.1999 außerhalb einer Ehe geboren und von der Mutter zur Adoption freigegeben. Ihr Recht auf Ausübung der elterlichen Sorge ruhte daher. An einer persönlichen Versorgung des Kindes hat sie zu keiner Zeit ihr Interesse bekundet. Eine Bekanntgabe des Namens des Vaters war durch sie bei der Geburt nicht erfolgt.

Bereits kurz nach der Geburt erfolgte die Aufnahme des Kindes in die Pflegefamilie, die beim Vormundschaftsgericht Wittenberg den Antrag auf Adoption Christofers stellten.

Der Adoptionsantrag der Pflegeeltern wurde mit Beschluss des Vormundschaftsgerichts Wittenberg vom 10.04.2008 -inzwischen wirksam -abgelehnt. Eine Rückübertragung der elterlichen Sorge auf die Kindesmutter hat das Vormundschaftsgericht nicht vorgenommen und auch eine anderweitige Entscheidung zur Elternverantwortung nicht getroffen.

Noch im Jahre 1999 unternahm der Antragsteller Anstrengungen um außergerichtlich seine Vaterschaft und seine Elternverantwortung für Christofer - wie mit der Mutter Christofers vor der Geburt ernsthaft besprochen - herstellen zu können.

Als Kindesvater wurde er auf seinen Antrag nach Gutachteneinholung mit Urteil des Amtsgerichts Wittenberg vom 20.06.2000 (5 F 21/00) festgestellt, nachdem auf die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung keine Zustimmungserklärung durch den gesetzlichen Vertreter des Kindes, den Amtsvormund, erfolgt war.

Kontakte zum Kind konnte der Antragsteller als rechtlicher Vater Ende des Jahres 2000 im ersten Sorgerechtsverfahren durch Vermittlung der Verfahrenspflegerin herstellen, anfangs im Einvernehmen mit den Pflegeeltern.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Wittenberg vom 09.03.2001 (5 F 21/00) wurde ihm die elterliche Sorge für Christofer, nach vorheriger Anhörung der Kindesmutter übertragen. Diese Entscheidung wurde durch das OLG Naumburg am 20.06.2001 (14 UF 52/01) aufgehoben.

Es folgte danach für alle Verfahrensbeteiligten ein schier endlos sich wiederholender Weg durch die Instanzen der deutschen und internationalen Gerichtsbarkeit zum Sorgerecht (AG Wittenberg 5 F 21/00, 5 F 143/01, 5 F 741/02, 4 F 621/07, OLG Naumburg 14 UF 52/01, 8 UF 8/05, 8 UF 84/05, 14 UF 60/04 BGH XII 229/06, BVerfG 1 BvR 1174/01, 2 BvR 1481/04, 1 BvR 1664/04, 1 BvR 217/07, 1 BvR 125/07, EuGHMR Nr. 74969/01, Nr. 3639/07).

Die in den folgenden Jahren durch das Amtsgericht getroffenen Umgangsentscheidungen wurden zunächst weder von dem Amtsvormund und dem Jugendamt noch den Pflegeeltern durchgehend umgesetzt. Auch zum Umgang musste der Kindsvater sich daher bis zum Bundesverfassungsgericht (2 BvR 1481/04, 1 BvR 2790/04) begeben.

Nach dem Wechsel des Amtsvormunds und mit zunehmender Unterstützung auch des Jugendamtes gelang dem Kindsvater bis Anfang des Jahres 2008 die Aufnahme regelmäßiger Kontakte einschließlich mehrtägiger Urlaubszeiten mit Christofer zur Herstellung einer familiären Vater-Sohn-Beziehung.

Im aktuellen Verfahren, eingeleitet mit Antrag vom 26.09.2007, begehrt der Antragsteller die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf sich. Mit einstweiliger Anordnung vom 11.02.2008 wurde dem Antrag im Ergebnis der mündlichen Verhandlung und nach Anhörung Christofers bereits vorläufig entsprochen.

Inzwischen lebt Christofer seit dem 01.02.2008 beim leiblichen Vater.

Einen Verbleibensantrag haben die Pflegeeltern im Termin der mündlichen Verhandlung vom 11.02.2008 nicht weiter verfolgt. Das Pflegeverhältnis mit den Eheleuten B. wurde per 11.02.2008 beendet, wobei es bereits zuvor, seit Ende 2007, nicht mehr zur Fortschreibung der Vereinbarung mit dem Jugendamt gekommen war.

Das Gericht hat die erneute persönliche Anhörung Christofers zum Sorgerecht am 11.07.2008 durchgeführt.

In der mündlichen Verhandlung wurden der Kindsvater, seine Ehefrau sowie der ehemalige Amtsvormund und die Jugendämter Wittenberg und Delitzsch angehört.

Den ehemaligen Pflegeeltern, die zuletzt im Verhandlungstermin am 11.02.2008 persönlich gehört wurden, wurde Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme gegeben.

Christofers Schuljahreszeugnis der 3.Klasse wurde eingesehen.

Im Ergebnis der gerichtlichen Feststellung ist davon auszugehen, dass Christofer in der Familie des Kindsvaters angekommen ist und sich dort nach seinen eigenen und den auch sonst übereinstimmenden Angaben so wohl fühlt, dass er nicht mehr zurück zur ehemaligen Pflegefamilie möchte.

Zu beiden Kindesanhörungen im Jahre 2008 wurde Christofer vom Kindsvater zum Gericht begleitet. Sie erfolgten jeweils nach einem längeren Aufenthalt in der Familie des Antragstellers. Im Gegensatz zu den vorangegangenen Anhörungen war 2008 die Bereitschaft Christofers zu einem ernsthaften Gespräch über seine Lebenssituation und seine Zukunft vorhanden. So suchte er von sich aus nun keine Ablenkung vom Anhörungsgrund und den vorzeitigen Abbruch des Gespräches mehr. Vielmehr war er daran interessiert aktiv die Entscheidungen seine Person betreffend mit zu beeinflussen. In seiner Schilderung seiner aktuellen Situation und der Betroffenheit der beiden Familien schwang sehr viel Empathie für alle Beteiligten mit. Gleichzeitig konnte er sehr deutlich

zum Ausdruck bringen, dass es ihm jetzt nur noch darum gehe, sich selbst besser zu fühlen.

In dem Gespräch Anfang des Jahres öffnete sich Christofer bei der gerichtlichen Anhörung mit dem klaren Ziel hier einem Entscheidungsträger deutlich zu machen, dass er kein neues Dutzend Ansprechpartner von Sozialarbeitern und Psychologen und auch keine weiteren gerichtlichen Anhörungen benötigt um sich zu erklären und seine Wünsche zu äußern.

Die Erwartungen des Kindes zum Familienleben beim Vater haben sich nach seinen Angaben in der erneuten Anhörung am 11.07.2008 erfüllt. Zwar ist im täglichen Ablauf die Ehefrau des Vaters für ihn die Hauptbezugsperson, jedoch bringt der Vater ihn ins Bett und tobt mit ihm gern. Zu Hause beim Vater ist er endlich zur Ruhe gekommen. Dort kann er auch über alles reden, z.B. über seine Identität, auch die leibliche Mutter aber auch über seine zurückliegende Kindheit bei den Pflegeeltern und seine Zukunft. In der Großfamilie des Vaters fühle er sich sehr gut aufgenommen und freue sich sehr auf den gemeinsamen Urlaub bei ihr.

Christofer schilderte in der richterlichen Anhörung auch offen, weshalb er derzeit Probleme mit dem persönlichen Kontakt zu den früheren Pflegeeltern hat. So kann er nicht wirklich erkennen, dass sie seine Entscheidung verstehen und respektieren. Vieles von dem was sie ihm über den Vater und seine Familie erzählten war falsch, wie er jetzt weiß. Er will ihre Fragen und Vorwürfe nicht hören. Manchmal vermisst er sie aber auch. Zum Bruder aus der Pflegefamilie würde er aber gern den Kontakt auch intensiver halten, so will er ihn zum Geburtstag einladen.

Die Kontakte Christofers zu den früheren Pflegeeltern fanden seit seinem Auszug nur zur Übergabe der persönlichen Sachen im Haus der Familie B ... und sodann bisher zweimal an neutralen Orten jeweils für mehrere Stunden statt. Die Prognose für einvernehmliche Terminabsprachen zwischen dem Vater und Familie B ... ging von deren Akzeptanz der veränderten Verhältnisse aus.

Derzeit ist feststellbar, dass von der Familie B ... aber erneut gerichtlicher Regelungsbedarf zum Umgang - nun ihrerseits mit dem Kind - gesehen wurde. Ein entsprechendes Umgangsverfahren wurde beim für den Aufenthaltsort des Kindes neu zuständigen Amtsgericht Eilenburg eingeleitet. Eine Regelung im Zusammenhang mit der Sorgerechtsentscheidung ist daher hier nicht zu treffen.

Der frühere Amtsvormund, Frau Strohmeier, hielt mit Zustimmung des nun vorläufig sorgeberechtigten Vaters auch nach dem 11.02.2008 persönlichen Kontakt zu Christofer. Sie beobachtete bei den weiteren Besuchen des Kindes seit Februar 2008 eine auffallende Gelöstheit. Bei Gesprächen mit ihr wurde ein offener Blickkontakt gehalten und sogar frei über Spiele berichtet, in ihrer Gegenwart mit dem Vater getobt und mit dessen Ehefrau gekuschelt. Im Gegensatz dazu gab es während des Aufenthaltes von Christofer bei der Pflegefamilie keine Gesprächsmöglichkeit unter vier Augen und auch keine Bereitschaft des Jungen dazu. Bei früheren Kontakten blieb der Kopf des Kindes gesenkt. Die insoweit positive Veränderung des Jungen war für sie offensichtlich.

Der Antragsteller ist für eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt offen und ermöglicht dessen Feststellungen zur aktuellen Lebenssituation des Kindes uneingeschränkt.

Nach den übereinstimmenden Angaben der Jugendämter konnten Beeinträchtigungen durch den Familienwechsel beim Kind nicht festgestellt werden.

Insgesamt kann damit nun auch abschließend dem antragstellenden Vater die alleinige Sorge übertragen werden.

Für eine Fortführung der Amtsvormundschaft gibt es keine Veranlassung mehr.

Eine Rückübertragung der elterlichen Sorge auf die Kindesmutter kommt mangels eigenen Interesses über nun 9 Jahre und wiederholter Adoptionsfreigabe nicht in Betracht.

Kindeswohlgesichtspunkte stehen dem Sorgerecht des Kindesvaters nicht entgegen. Es entspricht vielmehr dem Wohl des Kindes sich seiner Identität uneingeschränkt bewusst werden zu können und sie und die Beziehung zum Vater offen leben zu können.

Beachtenswert waren die über mehr als acht Jahre gewachsenen Bindungen im Familienverband der Pflegefamilie. Christofer ist von den Pflegeeltern liebevoll und im Alltag verantwortungsvoll erzogen worden. Sie haben ihn altersgerecht gefördert und ihm ein gepflegtes Umfeld bereitet. Die Pflegeeltern haben aus ihrer Sicht alles getan um die Familie mit dann zwei Adoptivkindern perfekt werden zu lassen.

Allerdings vermochten die Pflegeeltern es nicht mit der Herkunft des Kindes kindeswohlgerecht umzugehen. So vermittelten sie allein durch ihr Verhalten den Eindruck, dass die Existenz und das Bekanntsein des Kindesvaters ebenso wie dessen stetiger Wunsch nach Teilhabe an bzw. Übernahme der Elternverantwortung für Christofer eine permanente Belastung ja gar Bedrohung des Lebens ihrer Kleinfamilie darstellt. Dies wiegt um so schwerer, weil sie die anfängliche Toleranz zur Herausbildung einer Vater-Sohn-Bindung aufgaben, sobald sie im Jahre 2000 den Kindesvater persönlich als loyalen und ernsthaft am Kind interessierten Menschen kennenlernen durften. Über die Jahre stellten sie sodann immer wieder ihr eigenes Interesse an der Durchführung der Adoption Christofers und dem Erhalt ihrer Kleinfamilie voran und ignorierten wiederholt nicht nur verbindliche gerichtliche Entscheidungen sondern auch die Aufforderungen des gesetzlichen Vertreters Christofers, des Amtsvormundes. Letztlich ist festzustellen dass gerade diese Unfähigkeit die eigenen - verständlichen - Emotionen beiseite zu schieben und die Bindung des Kindes an den leiblichen Vater und dessen Familie zuzulassen dazu führte, dass Christofer die Pflegefamilie verlassen wollte und will.

Christofer hat seinen Willen zum Verbleib in der Familie des Vaters nachdrücklich wiederholt und dies jetzt in Kenntnis der tatsächlichen Alltagssituationen im Haushalt des Vaters. Der nun neunjährige Junge ist durch die jahrelangen Auseinandersetzungen um seine Person gereift und hat vor allem das letzte Jahr mit intensiven Kontakten zum Vater zur Neuordnung seiner eigenen Wertebilder genutzt. Seinem Willen kommt daher eine entscheidende Bedeutung zu.

Für Christofer ist es künftig für seine gesunde Entwicklung sehr wichtig seine freie Willensäußerung zu fördern und ihm hierfür - soweit möglich - von Dritten ungefärbte Informationen zur eigenen Entscheidungsfindung zukommen zu lassen.

Der Antragsteller zeigt hier mit seiner Familie eine große Sensibilität und eröffnet dem Sohn Möglichkeiten eine Person des Vertrauens auch außerhalb der bisherigen familiären Umfeldler zu finden. Christofer hat im Wohnumfeld des Vaters bereits Freunde gefunden, wengleich eigene Aktivitäten des Kindes dazu noch nicht feststellbar waren.

Die schulische Entwicklung wird durch den Vater und dessen Familie nicht vernachlässigt, so dass die Leistungen Christofers trotz Schul- und damit Lehrplanwechsel (anderes Bundesland) nach wie vor gut und befriedigend sind. Die Note 1 in Evangelischer Religion lässt ein hohes Interesse des Kindes gerade an der Religionslehre erkennen und auf einen regen Austausch im väterlichen Umfeld schließen. Die eigene Erkenntnis des Jungen bei mehr Mitarbeit und Fleiß (jeweils Note 3) auch einen besseren Leistungsstand zu erreichen und sein in der Familie des Vaters geäußertes Ziel einmal zu studieren, um nicht so schwer arbeiten zu müssen wie der Vater, stützen die Erkenntnis, dass sich Christofer in einer stabilen Gemütsverfassung befindet.

Der Antragsteller selbst hat in den zurückliegenden Monaten – aber auch durch sein Verhalten in den jahrelangen Gerichtsverfahren- unter Beweis gestellt, dass er zur vollen Übernahme der Elternverantwortung in der Lage ist.

Er kann sich dabei der Unterstützung seiner Familie sicher sein und holt sich offenkundig die fachliche Beratung, die er für spezielle Fragen benötigt selbst ein.

Berührungspunkte beim Umgang mit den deutschen Behörden, hier vor allem dem örtlichen Jugendamt, hat er nicht gezeigt, ungeachtet der Erfahrungen der letzten Jahre. Die hieraus erkennbaren positiven Persönlichkeitszüge des Kindesvaters bieten durchaus auch bei offensichtlich weiterhin vorhandenem Konfliktpotential die Gewähr für eine gesunde Entwicklung des Sohnes. Die ruhige Ausstrahlung des Antragstellers, seine inzwischen starke Einbindung in die Gemeinde, wirtschaftliche Eigenständigkeit und die anhaltende Unterstützung der Großfamilie, allen voran der Ehefrau, sind eine gute Grundlage für den weiteren Ausbau und die Festigung der familiären Bindungen für Vater und Sohn.


Die Entscheidung ergeht nach § 1678 Absatz 2 BGB i. V. m. § 1751 Absatz 1, BGB.

Die Kostenregelung beruht auf § 13 a FGG.

Die Festsetzung des Geschäftswertes für die Hauptsache erfolgt nach § 30 KostO.

Hoffmann
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Wittenberg, 29.08.2008


Trabitz, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

